



**Modellprogramm JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

– Förderleitlinien –

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Modellprogramms	2
1.1 Ausgangslage	2
1.2 Ziele und Adressaten des Modellprogramms	3
1.3 Zielgruppenerreichung – Gezielte und passgenaue Angebote	3
1.4 Gegenstand der Förderung	3
2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
2.1 Rechtsgrundlage	4
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
3.1 Zuwendungsempfänger	6
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
3.4 Weiterleitung der Zuwendung	6
4. Programmumsetzung	6
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
5.1 Vorlage und Auswahl von Interessenbekundungen	7
5.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren	8
6. Aufgaben der Koordinierungsstelle	8
7. Inkrafttreten der Förderleitlinie	9

1. Zielsetzung, Adressaten und Schwerpunkte des Modellprogramms

1.1 Ausgangslage

Das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“.

Mit der Initiative JUGEND STÄRKEN setzt das BMFSFJ ein deutliches Zeichen für eine starke Jugendpolitik in den Kommunen. Sie fördert junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die aufgrund sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und/oder integrationsspezifischer Probleme in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und ausschließlich mit den Angeboten von Schule und Berufsbildung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung (SGB II und SGB III) - nicht oder nicht mehr erreicht werden (§ 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit).

Hierzu zählen immer noch ca. 60.000 Jugendliche, die jährlich allein die allgemeinbildenden Schulen ohne Schulabschluss verlassen. Hinzu kommen diejenigen, die den Berufsschulbesuch verweigern. Mehr als jeder fünfte Jugendliche bricht die Ausbildung ab; 15 Prozent der 20- bis 29-Jährigen haben keinen Berufsabschluss. Sechs Prozent der arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahre sind langzeitarbeitslos.

Unter dem Dach der Initiative JUGEND STÄRKEN erproben die Programme Schulverweigerung – Die 2. Chance, Kompetenzagenturen, Jugendmigrationsdienste und STÄRKEN vor Ort an bundesweit mehr als 1.000 Standorten neue Wege und Herangehensweisen zur besseren sozialen, schulischen und beruflichen Integration dieser jungen Menschen.

Die vier Einzelprogramme arbeiten bisher im Wesentlichen - lokal begrenzt - an verschiedenen Standorten und damit in den Kommunen nicht durchgängig flächendeckend und konzentrieren ihre Arbeit auf jeweils einzelne Entwicklungsabschnitte der Jugendlichen.

Im Ergebnis der bisherigen Umsetzung der Initiative JUGEND STÄRKEN wurde deutlich, dass es in den meisten Kommunen keine durchgängige Förderung für die Zielgruppen der Initiative gibt. Insbesondere an den problematischen Übergängen und Schnittstellen Schule – SGB II/SGB III – SGB VIII:

- gibt es zahlreiche Förderlücken,
- sind die vorhandenen Förderangebote nicht oder unzureichend aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt,
- erfolgen die Angebote für die spezielle Zielgruppe nicht passgenau und aus einer Hand.

Obwohl die Integration junger Menschen am Übergang Schule - Ausbildung gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe, der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, werden die Leistungen in der Praxis oft nebeneinander angeboten und sind nicht aufeinander abgestimmt.

Häufig fehlt - trotz Zuständigkeit der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - an den Schnittstellen Schule – SGB II/SGB III – SGB VIII eine Gesamtkoordinierung der Akteure und ihrer Angebote auf kommunaler Ebene. Auch die Hilfen für noch schulpflichtige junge Menschen, die den Besuch von Schule und Berufsschule verweigern, erfolgen meist nicht abgestimmt zwischen Schule/Berufsschule und Jugendhilfe.

Das BMFSFJ leistet mit der Fortentwicklung der Initiative JUGEND STÄRKEN einen Beitrag auf dem Weg zu einer eigenständigen und integrierten Jugendpolitik.

1.2 Ziele und Adressaten des Modellprogramms

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ soll - in Weiterentwicklung der Initiative und ihrer vier Programme - für nicht (mehr) erreichbare Jugendliche ein passgenaues und möglichst durchgängiges Fördersystem am Übergang von der Schule in die Ausbildung schaffen.

In ausgewählten Städten und Landkreisen sollen mithilfe der Schließung vorhandener Lücken in den Angeboten:

- eine rechtskreisübergreifende Verzahnung der Akteure und Angebote erreicht und eine durchgängige Förderung geschaffen werden, um ein „Verlorengehen“ der Zielgruppe zu verhindern,
- Strukturen und Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Akteure an den Schnittstellen Schule – SGB II/III – SGB VIII entwickelt und erprobt werden sowie
- die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII) gestärkt werden.

Die Kommunen und Landkreise sind die Orte, an denen das Erwachsenwerden und soziales, schulisches und berufliches Lernen stattfinden. Sie verantworten die Integration der schwer erreichbaren jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund (§ 13 SGB VIII) und tragen letztendlich die Kosten einer misslungenen Integration.

Das Modellprogramm möchte den Kommunen Anreize geben, die Verantwortung für die Koordinierung und Vernetzung zwischen allen Beteiligten und Angeboten – insbes. an den Schnittstellen Schule – SGB II/III und SGB VIII – wieder stärker wahrzunehmen und initiativ zu werden, um eine wirksame Förderung der Zielgruppen der Initiative JUGEND STÄRKEN in Zusammenarbeit mit bereits vorhanden Angeboten zu erreichen.

1.3 Zielgruppenerreichung – Gezielte und passgenaue Angebote

Die rechtskreisübergreifende Verzahnung soll gewährleisten, dass der einzelne Jugendliche das für seine Fähigkeiten und individuelle Lebenssituation passende Angebot erhält. Nur so kann seine soziale, schulische und berufliche Eingliederung wirksam unterstützt werden.

Hierfür sollen im Rahmen des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ erforderliche flankierende Angebote einbezogen bzw. bei Bedarf initiiert werden. Hierzu gehören:

- niedrigschwellige Angebote als Methode zur Zielgruppenerreichung und Motivation (falls vorhanden unter Einbindung des Programms STÄRKEN vor Ort),
- rechtskreisübergreifende Informationen des Jugendlichen und seiner Eltern (Informationen aus einer Hand) über die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung und Hilfen und
- die Sicherstellung der langfristigen Beratung und Begleitung des Jugendlichen durch Verankerung eines verbindlichen „Übergabepinzips“ der Jugendlichen zwischen den Leistungsträgern, insbesondere an den Schnittstellen.

1.4 Gegenstand der Förderung

1.4.1 Lückenschluss - Schaffung einer lückenlosen Förderung für die Zielgruppen

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ soll unter Stärkung der kommunalen Strukturen eine lückenlose Unterstützung für die Zielgruppen der Initiative schaffen.

Modellprojekte werden nur dort angesiedelt, wo es bereits Standorte der Initiative JUGEND STÄRKEN gibt, diese aber noch keine lückenlose und durchgängige Förderung anbieten.

Teilnahmevoraussetzung ist, dass:

- entweder ein Jugendmigrationsdienst und eine Kompetenzagentur **oder**

ein Jugendmigrationsdienst und ein Standort des Programms Schulverweigerung – Die 2. Chance

oder

- ein Jugendmigrationsdienst, eine Kompetenzagentur **und** ein Standort im Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance vorhanden ist, **sofern** der Standort im Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance bisher nur an allgemeinbildenden Schulen tätig war und keine alternativen Maßnahmen zur Ermöglichung des Schulabschlusses außerhalb des Regelschulsystems angeboten hat.

Das jeweils fehlende Angebot der Initiative zur Integration von Jugendlichen, die in oder nach der Schule verloren gehen, darf vor Ort nicht bereits von Programmen der Länder und Kommunen oder Angeboten der öffentlichen und freien Träger, Stiftungen etc. abgedeckt sein. Im Bereich Bildung/Berufsbildung muss eine Lücke im Angebot für Schulverweigerer an allgemeinbildenden Schulen oder aber auch für Schulverweigerer an Berufsschulen bestehen.

Im Rahmen der Modellprojektförderung soll diese jeweils vorhandene Lücke zur Integration von nicht mehr erreichten Jugendlichen geschlossen werden. Hierfür soll unter zentraler Verantwortung der Kommune ein entsprechendes neues Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel aufgebaut werden, dieses - im Sinne der Nachhaltigkeit - nach Auslaufen der Förderung in Verantwortung der Kommune weiterzuführen.

1.4.2 Rechtskreisübergreifende Verzahnung der Akteure und Angebote - Schaffung einer durchgängigen Förderung für die Zielgruppen

Die Modellprojekte „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ sollen eine durchgängige Förderung für die Zielgruppen der Initiative schaffen und die Akteure und Angebote für die besonders benachteiligten Jugendlichen rechtskreisübergreifend miteinander verzahnen. Besonderes Augenmerk ist auf die Jugendlichen vor Ort zu richten, die an den Schnittstellen Schule – SGB II/SGB III – SGB VIII nicht oder nicht mehr erreicht werden.

Die neuen Modellprojekte sollen daher:

- auf die bereits vorhandenen Standorte und Strukturen der Initiative JUGEND STÄRKEN aufbauen,
- ein neues Angebot zum Lückenschluss initiieren und
- weitere für die Zielgruppenenerreichung erforderliche - flankierende - Akteure und Angebote einbeziehen.

Hierfür sind geeignete verbindliche Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen.

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Leitlinien sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009, der

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009.

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend von den in ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens bei der ESF-Regiestelle vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Voraus im Turnus von zweimonatlichen Mittelanforderungen erfolgen. Hierfür sind zwingend ab der zweiten Mittelanforderung die Ausgaben und Einnahmen der jeweils letzten zwei Monate durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachzuweisen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006 sowie nach ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert im Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung erläutert.

Die Zuwendungsempfänger nehmen an der ESF-Jahresberichterstattung teil. Ferner weisen sie in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das BMFSFJ hin.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Prozess- und Programmbegleitung und nehmen am Datenmonitoring für die ESF-Jahresberichterstattung teil. Ferner weisen sie in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hin.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht im Bescheid Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ auf Grundlage dieser Förderleitlinien sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Gebietskörperschaften, die die oben formulierten Bedingungen erfüllen (Punkt 1.4.1).

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Lokale Koordinierungsstelle eingerichtet wird,
- die Arbeit der Koordinierungsstelle durch ein Ämternetzwerk und ein lokales bzw. regionales Netzwerk im Fördergebiet unterstützt wird,
- die Zusammenarbeit mit der örtlichen Agentur für Arbeit und dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesichert ist - dies ist durch eine schriftliche Kooperationserklärung nachzuweisen,
- die Zusammenarbeit mit den öffentlichen bzw. freien Schulträgern allgemeinbildender Schulen bzw. Berufsschulen gesichert ist - dies ist durch eine schriftliche Kooperationserklärung nachzuweisen,
- die Kofinanzierung gesichert ist.

Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind jährlich zum 01.01. für das Folgejahr zu aktualisieren.

Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Gesamtlaufzeit des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ vom 01.09.2010 bis 31.12.2013 stellt das BMFSFJ Fördermittel in Höhe von 15 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich zu 63 Prozent auf das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und zu 37 Prozent auf das Ziel „Konvergenz“ einschließlich der Übergangsregionen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben - ESF-Fördermittel plus nationale Kofinanzierung - sollen mindestens 500.000 Euro je Projekt für die gesamte Förderlaufzeit betragen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung sind in den Zielgebieten „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und „Konvergenz“ mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben zu erbringen.

Dieser Eigenanteil der Antragsteller sollte überwiegend aus kommunalen Mitteln erbracht werden und darf nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Strukturfonds entstammen. Auch Mittel aus dem SGB II und SGB III können hierfür nicht eingesetzt werden.

Die Kofinanzierung kann auch progressiv erbracht werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.4 Weiterleitung der Zuwendung

Die Weiterleitung von Teilen der Zuwendung an Träger einzelner Maßnahmen wird grundsätzlich zugelassen.

4. Programmumsetzung

Die Steuerung des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ obliegt dem BMFSFJ. Mit der Koordinierung und administrativen Umsetzung des Programms hat das BMFSFJ die ESF-Regiestelle beauftragt.

Der Kontakt zur ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder
- eine direkte E-Mail an jugend-staerken-aktiv-in-der-region@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Antragstellung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, wie Antragsformular, Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

5.1 Vorlage und Auswahl von Interessenbekundungen

In der ersten Stufe sind der ESF-Regiestelle bis spätestens 31.05.2010 Interessenbekundungen in elektronischer Form über die bereitgestellte beschreibbare PDF-Datei einzureichen, die unter dem Internet-Portal www.esf-regiestelle.eu verfügbar ist. Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in schriftlicher Form bei der

ESF-Regiestelle
Servicestelle Modellprojekte JUGEND STÄRKEN
Büro gsub mbH
Oranienburger Straße 65
10117 Berlin

bis spätestens 04.06.2010, 16.00 Uhr einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Posteingangsstempel der ESF-Regiestelle maßgeblich. Die Frist gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Interessenbekundungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Vorlage einer Interessenbekundung kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

In der Interessenbekundung soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Strategie zur Durchführung des Modellprojekts „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ erarbeiten, die im Verlauf der Umsetzung in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf korrigiert werden soll.

Diese „Kommunale Strategie JUGEND STÄRKEN“ soll ein kommunales Gesamtkonzept zur Integration schwer erreichbarer junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund (§ 13 SGB VIII) bilden.

Dabei sind folgende Inhalte vorgesehen:

- Bedarfsplanung mit Bestandsaufnahme der Angebote und Akteure bei der Integration nicht mehr erreichter Jugendlicher mit und ohne Migrationshintergrund in bzw. nach der Schule und im sogenannten „Übergangssystem“ auf kommunaler Ebene,
- Strategie zu Initiierung und Aufbau eines neuen Angebotes zur Integration von nicht mehr erreichten Jugendlichen (Lückenschluss, Punkt 1.4.1),
- Strategie zur Abstimmung und Verzahnung der Angebote und Akteure, zum Aufbau verbindlicher Strukturen und Rahmenbedingungen für die Abstimmung und Verzahnung (rechtskreisübergreifende Verzahnung, Punkt 1.4.2) sowie zur Koordinierung und Vernetzung zwischen den Akteuren und Angeboten, insbesondere an den Schnittstellen Schule – SGB II/SGB III – SGB VIII durch die Kommune (Verantwortung der Kommunen für Koordinierung und Vernetzung, Punkt 1.2),
- Strategie zur Schaffung von gezielten und passgenauen Angeboten (Zielgruppenerreichung, Punkt 1.3).

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden von der ESF-Regiestelle bis zum 30.06.2010 nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag des geplanten Modellprojekts zur Erreichung der Zielvorstellungen der Initiative JUGEND STÄRKEN,
- Rechtskreisübergreifende Verzahnung der Angebote und Akteure an den Schnittstellen Schule – SGB II/SGB III – SGB VIII,
- tragfähige Perspektive zur Verstetigung der Kommunalen Strategie JUGEND STÄRKEN inkl. des entsprechenden neuen Angebotes (Förderlücke),
- Verbindlichkeit der Kooperation der (Projekt-)Träger der Initiative JUGEND STÄRKEN,
- Vorhandensein von Fach- und Methodenkompetenz,
- Migrations-, kultur- und geschlechtersensible Ausrichtung des Konzeptes;
- schlüssige Finanzplanung,
- Verbindlichkeit der schriftlichen Erklärung der örtlichen Agentur für Arbeit und des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Verbindlichkeit der Kooperation mit den öffentlichen bzw. freien Schulträgern.

Auf der Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen durch das BMFSFJ ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Absendern der Interessenbekundungen schriftlich mitgeteilt.

5.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Stufe werden die Absender positiv bewerteter Interessenbekundungen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form der ESF-Regiestelle vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung das BMFSFJ entscheiden wird. Im Anschluss werden die ausgewählten Anträge durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) beschieden.

Die Anträge (inkl. Finanzpläne) werden für den gesamten Förderzeitraum (September 2010 bis Dezember 2013) gestellt. Zusammen mit der jährlichen inhaltlichen Fortschreibung sind jeweils zum 01.01. die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen für das folgende Förderjahr zu erneuern.

6. Aufgaben der Lokalen Koordinierungsstelle

Eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Modellprogramms ist die Schaffung einer Lokalen Koordinierungsstelle, die Ansprechpartnerin für die ESF-Regiestelle ist. Sie ist für die fachlich inhaltliche Erarbeitung, Gestaltung und Umsetzung der Kommunalen Strategie JUGEND STÄRKEN verantwortlich, steuert Lückenschluss, Netzwerkbildung und Zielgruppenerreichung und den damit verbundenen gesamten politischen Prozess. Sie sichert und transferiert die Ergebnisse.

Ferner hat die Lokale Koordinierungsstelle folgende Aufgaben:

- Übernahme des Kommunikationstransfers innerhalb der Verwaltung, zu örtlicher Agentur für Arbeit, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und öffentlichen oder freien Schulträgern und Schulbehörden, Schaffung von Transparenz über die Informationswege, deren Intensität und Umfang,
- Aufbau und Anleitung des Lokalen Netzwerks, insbesondere der (Projekt-)Träger der Initiative JUGEND STÄRKEN,
- Aufbau des fehlenden Angebotes,
- Sicherstellung der Anforderung, Verwendung und des Nachweises der Verwendung der Zuwendung,
- Information über das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ auf lokaler Ebene,
- Informationsbereitstellung für eine zentrale Öffentlichkeitsarbeit,
- Teilnahme an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und –konferenzen,
- Aktive Teilnahme an der Prozess- und Programmbegleitung,
- Gewährleistung einer regelmäßigen und abschließenden qualitativen und quantitativen Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit,
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- Einhaltung der Publizitätsanforderungen des ESF,
- Gewährleistung der Dokumentationserstellung über Ergebnisse und Wirkungen des Modellprojekts und deren Übermittlung an die ESF-Regiestelle.

Darüber hinaus finden aufgrund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung (siehe Nr. 2.1 dieser Förderleitlinien). Weitere Informationen zum Europäischen Sozialfonds finden sich auf den Internetseiten des Europäischen Sozialfonds für Deutschland unter <http://www.esf.de>.

7. Inkrafttreten der Förderleitlinien

Diese Förderleitlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 03.05.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag



Sabine Schulte Beckhausen